

An die Interessenten zur

„Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen (GIV-Sachkundige)“

nach den Richtlinien VdS 3117

Sie interessieren sich für die Anerkennung von Sachkundigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Kommunikationskabelanlagen. In Kurzform wird diese anerkannte Fachkraft „GIV-Sachkundiger“ genannt. In den Anerkennungsrichtlinien VdS 3117 finden Sie alles Wichtige, um selbst entscheiden zu können, ob für Sie persönlich eine Anerkennung in Frage kommt.

Wenn Sie die Anerkennungsvoraussetzungen nach VdS 3117, Abschnitt 1.1 sowie Abschnitt 5 erfüllen, würden wir uns freuen, Sie als Anwärter für unsere Expertenankennung gewinnen zu können. Ihre Fähigkeiten als Fachmann bei der Errichtung von informationstechnischen Kabelanlagen bzw. Ihr Know-how bezüglich der Planung oder Prüfung solcher Anlagen sind gefragt und bilden die Basis für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit.

Bitte lesen Sie die zuvor erwähnten Richtlinien (VdS 3117) aufmerksam durch und entscheiden danach, welche Prüfungen oder Lehrgänge Sie noch für die Anerkennung benötigen. Nähere Auskünfte hierzu sowie zu Lehrgangs- und Prüfungsterminen erteilen die von VdS-angekannteten Ausbildungsstätten. Eine Liste dieser Unternehmungen finden Sie im Verzeichnis VdS 3120.

Im Folgenden möchten wir Ihnen noch kurz einige Informationen über uns geben:

Am 01.01.1997 fusionierte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) mit dem Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen und dem Verband der Schadenversicherer e. V. (VDS) (zuvor Verband der Sachversicherer e. V.). Übrig blieb der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) mit Hauptsitz in Berlin.

Im selben Jahr entstand auch die VdS Schadenverhütung GmbH, deren einziger Gesellschafter der vorgenannte GDV ist. VdS Schadenverhütung übernahm die Aufgaben des früheren Verbandes der Sachversicherer e. V. und befasst sich von daher mit allen Fragen der Schadenverhütung und der Qualitätssicherung. VdS Schadenverhütung zertifiziert Produkte, Anlagen, Personen und Unternehmen und bietet Beratung und Schulung zum Thema Brandschutz an.

Zum Aufgabenbereich der Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung gehört natürlich auch die Anerkennung der VdS-angekannteten GIV-Sachkundigen.

Wenn Sie eine Anerkennung anstreben und die notwendigen Anforderungen nach VdS 3117, Abschnitt 5 erfüllen, möchten wir Sie bitten, Ihren Auftrag zur Anerkennung mit den notwendigen Unterlagen **möglichst komplett** zu stellen. Sie können dabei wie folgt vorgehen:

- Füllen Sie den Auftrag, den Sie in den Richtlinien VdS 3117 im Anhang finden oder der Ihnen separat als „aktive“ pdf-Datei zugesandt wurde, komplett aus und senden ihn uns unterschrieben zu. Wichtig ist, dass **beide** Unterschriften auf Seite 2 des Auftragsformulars vorhanden sein müssen: **sowohl** die Unterschrift des Auftraggebers, der sich anerkennen lassen will, **als auch** die Unterschrift eines Bevollmächtigten der Firma, bei der der Auftraggeber beschäftigt ist. Selbständige müssen demnach das Formular zwei Mal unterschreiben.

Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten der Firma, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist, versichert dieser u. a., dass die erforderlichen Werkzeuge und Messgeräte für eine korrekte Ausführung einer Kommunikationskabelanlage vorhanden sind und dem GIV-Sachkundigen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bitte vergessen Sie nicht, auf Seite 1 des Auftragsformulars durch ankreuzen anzugeben, für welche Merkmale (Errichtung, Planung, Prüfung) die Anerkennung gelten soll. Möglich wäre eine oder mehrere Merkmale.

- Fügen Sie dem Auftrag sämtliche Unterlagen bei. Sie werden unter Punkt 3 auf der zweiten Seite des Auftragsformulars näher beschrieben.
- Das Formular „*Einwilligungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz*“ ist ebenfalls auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Hinweis zu den Normen nach Anhang A aus VdS 3117:

In der Regel reicht eine Kaufquittung bzw. Abonnement-Nachweis. Sollten Sie die Normen noch nicht selbst besitzen, benötigen wir die Einwilligungserklärung eines Dritten, der Ihnen zusichert, dass Sie jederzeit Zugriff auf die Normen haben.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern Sie die Anforderungen nach VdS 3117, Abschnitt 5.3 und 5.4 noch nicht erfüllen, setzen Sie sich mit einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte in Verbindung (siehe VdS 3120, mit denen Sie alles Weitere klären können.

Die Unterlagen senden Sie bitte als e-mail Anhang (Pdf-Format) an efl@vds.de.

Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens fallen für Sie folgende Kosten gemäß den nachfolgend genannten Positionen der Preisliste (Modul U) an:

- Auftragspauschale – Erstanerkennung Pos. 3345
- Zertifizierungsentscheidung und Zertifikatsausstellung Pos. 3349

Hinweis: Sollten Sie keine Preisliste erhalten haben, kann diese jederzeit bei der o.g. Kontaktadresse angefordert werden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie für die Teilnahme an der VdS-Qualifikationsprüfung einen VdS-Online-Qualifikationsnachweis benötigen. Diesen Nachweis können Sie ausschließlich über VdS-anerkannte Ausbildungsstätten (siehe VdS 3120) erwerben.

Wir freuen uns über Ihre Antwort und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Sie können uns auch direkt erreichen:

Telefon **0221 / 77 66-127 oder -444**

E-Mail akeller@vds.de oder kcallondann@vds.de